

A. Unterrichtspflichtzeit

1.

Die Unterrichtspflichtzeit (UPZ) wird ausgedrückt durch die Stundenzahl, die der Lehrer regelmäßig wöchentlich zu erteilen hat. Die Unterrichtspflichtzeit verringert sich bei Lehrern, denen wegen Alters oder wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Ermäßigung gewährt wird. Anrechnungen (Abschnitt B) hingegen werden in die Unterrichtspflichtzeit einbezogen.

2.

Die Unterrichtspflichtzeit beträgt:

2.1

Bei Lehrern, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern Unterricht erteilen 23 Wochenstunden

2.2

Bei Lehrern, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten¹⁾ 27 Wochenstunden

2.3

Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern

bis 2 Wochenstunden	27 Wochenstunden
von 3 bis 8 Wochenstunden	26 Wochenstunden
von 9 bis 14 Wochenstunden	25 Wochenstunden
von 15 bis 20 Wochenstunden	24 Wochenstunden
von mehr als 20 Wochenstunden	23 Wochenstunden

¹⁾ **[Amtl. Anm.:]** Bei Lehrkräften, die in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten (elfte Jahrgangsstufe: nur Unterricht im Klassenverband), wird diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in einem wissenschaftlichen Fach behandelt.